

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Enkirch vom 13.09.2021
(in der Fassung der I. Satzungsänderung vom 22.03.2023)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. Bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich Anlage tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.08.2013 einschließlich Anlage und aller hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Enkirch, den 13.09.2021

Ortsgemeinde Enkirch

Roland Bender
Ortsbürgermeister

* Die I. Satzungsänderung vom 22.03.2023 tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätte

Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

1. eine Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
2. eine Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	900,00 €
3. eine Urnenreihengrabstätte	500,00 €
4. einer Erdrasengrabstätte	3.000,00 €
5. ein Urnenrasengrab	600,00 €
6. ein Urnengrab - anonyme Bestattung	600,00 €
7. Bestattung einer Urne in eine vorhandene Reihengrabstätte (Rest-Ruhezeit der vorhandenen Grabstätte mindestens 20 Jahre)	500,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	1.600,00 €
ab) eine Doppelgrabstätte	3.200,00 €
ac) einer Doppelurnengrabstätte	800,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für <i>jedes volle Jahr</i> für	
ba) eine Einzelgrabstätte	65,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	130,00 €
bc) eine Doppelurnengrabstätte	40,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen von Gräbern

1. Reihengrab	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	550,00 €
c) Urnengrab	250,00 €
2. Wahlgräber	
a) Einzelgrabstätte	550,00 €
b) Doppelgrabstätte	550,00 €
c) Urnengrab	250,00 €
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen wird ein Zuschlag berechnet	

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) an Samstagen und Sonntagen | 50,00 v.H. |
| b) an gesetzlichen Feiertagen | 100,00 v.H. |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine auf dem Friedhof durchgeführte Bestattung | 150,00 € |
| 2. bei Überführung der Leiche nach anderen Friedhöfen für je angefangenen Tag (0:00 Uhr – 24:00 Uhr) eine Gebühr von | 50,00 € |
| 3. für die Verwahrung einer Urne bis zur Beisetzung | 50,00 € |
| 4. Benutzung einer Kühlzelle je angefangenem Tag | 30,00 € |

VI. Abräumen von Grabstätten (nach Ablauf der Ruhe- / Nutzungszeit)

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Reihengrab | 500,00 € |
| 2. Einzelwahlgrab | 500,00 € |
| 3. Doppelwahlgrab | 600,00 € |
| 4. Urnengrab | 250,00 € |
| 5. Erdrasengrab / Urnenrasengrab | 100,00 € |

VII. Genehmigungen und sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Genehmigung eines Grabmales und der Einfassung | 15,00 € |
| 2. für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer in Verlust geratenen Graberwerbsurkunde | 15,00 € |
| 3. für die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung | 15,00 € |